

Richtlinien

über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der
Jugendhilfe
gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1
Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

–Jugendhilferichtlinien–



Stadt Herzogenrath



Stadt Würselen

Präambel

Die Jugendämter der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen und der StädteRegion Aachen haben die seit 01.01.2016 geltenden Richtlinien über Art und Umfang der von der Jugendhilfe zu gewährenden finanziellen Leistungen überarbeitet und um neue Regelungen ergänzt. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung im gesamten Gebiet der Städteregion und unter dem Gesichtspunkt einer engeren Kooperation untereinander wurde der Wunsch des Jugendamtes der Stadt Aachen, sich an der Überarbeitung und Neufassung wieder zu beteiligen, von allen Jugendämtern begrüßt.

Gemeinsames Ziel der Jugendämter war die Aktualisierung der Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach einheitlichen Maßstäben, soweit kommunale Besonderheiten im Einzelfall nicht abweichende Regelungen erfordern.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 02.03.2021, in Kraft getreten am 13.03.2021, hat der Jugendhilfeausschuss/der Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 08.03.2022 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien finden Anwendung im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage bilden die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der jeweils gültigen Fassung.

3. LEISTUNGEN UND ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

In diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung der zu erfüllenden Aufgaben der Jugendhilfe geregelt.

4. KOSTEN

4.1 Vollzeitpflege – § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege wird in Vollzeitpflegestellen und Erziehungsstellen erbracht.

4.1.1 Vollzeitpflegestelle – § 33 Satz 1 SGB VIII

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweils geltenden Erlass der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung („Erziehungsbeitrag“),
- angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung der Pflegestelle,
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle.

Durch die materiellen Leistungen sind u. a. abgegolten:

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Post und Telekommunikation
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

4.1.2 Sonderbedarfe

Sonderbedarfe können eine Erhöhung der materiellen Aufwendungen und/oder des Erziehungsaufwandes erfordern. Ein entsprechender Bedarf muss in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet sein und im Hilfeplanverfahren festgestellt werden. Die finanzielle Situation der Pflegeeltern ist unerheblich.

Für die Dauer der Anbahnung eines Pflegeverhältnisses – höchstens jedoch für sechs Monate – kann der Pflegestelle der damit verbundene Aufwand bis zu einem monatlichen Betrag von 150,00 € erstattet werden. Mit dem Betrag sind alle im Rahmen der Anbahnung anfallenden Kosten abgegolten.

4.1.2.1 Erhöhte materielle Aufwendungen

Besteht im Einzelfall ein höherer materieller Bedarf, so kann zusätzlich ein monatlicher Betrag in Höhe von bis zu 50 % des materiellen Aufwandes in der niedrigsten Altersstufe gewährt werden.

4.1.2.2 Erhöhter Erziehungsaufwand

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen zur Erziehung des jungen Menschen kann der Betrag für den Erziehungsaufwand angemessen bis auf den doppelten Betrag, in Ausnahmefällen bis auf den dreifachen Betrag, erhöht werden. Die Feststellung der Erschwernisse erfolgt seitens des Pflegekinderdienstes mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens.

4.1.2.3 Alterssicherung

Die im Rahmen des § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährten Alterssicherungsbeiträge haben die Pflegestellen selbst dem zuständigen Finanzamt zur evtl. Steuerveranlagung anzuzeigen.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII). Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Alterssicherungsbeitrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

Der Pflegestelle werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene

Alterssicherung erstattet. Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 153,00 € monatlich, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder.

Die Pflegestelle muss den Abschluss eines geeigneten Altersvorsorgevertrages und regelmäßig die Beitragszahlung auf Anfrage nachweisen. Der Vertrag wird als geeignet angesehen, wenn die Art der Alterssicherung so gestaltet ist, dass die Pflegeperson später eine dauerhafte Leistung oder eine Einmal-Leistung erhält.

Kriterien hierfür sind u. a.:

- der Vertrag hat eine feste Laufzeit mindestens bis zum 62. Lebensjahr (entsprechend der Altersgrenze des Altersfinanzierungsgesetzes)
- die Leistung für die Pflegeperson aus dem Vertrag besteht in einer monatlichen Rentenzahlung oder einer Einmal-Zahlung,
- der Vertrag kann von der Pflegeperson nicht beliehen/vorzeitig aufgelöst /kapitalisiert werden.

Als Möglichkeiten der Alterssicherung gelten insbesondere:

- Private Lebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen
- Zertifizierte Altersvorsorgeverträge, z.B. Riesterrente als Rentenversicherung, Banksparplan
- Rürup-Rente

4.1.2.4 Gewährung einer Unfallversicherung

Die Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien können den Pflegeeltern eine Gruppenunfallversicherung anbieten. Die hierdurch verbesserten Konditionen des Versicherungsvertrages ermöglichen, zusätzlich zur gesetzlichen Regelung zur Absicherung der Pflegeeltern, im Rahmen einer freiwilligen Leistung auch das Pflegekind in die Versicherung aufzunehmen.

Alternativ wird für die Unfallversicherung pro Pflegeperson ein Betrag in Höhe von zurzeit jährlich maximal **175,78 €** gewährt (orientiert an den empfohlenen Jahresbeträgen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), wenn durch die Pflegeperson der Bestand einer Unfallversicherung nachgewiesen wird.

Bei Verträgen mit abweichendem Versicherungsbeitrag erfolgt hinsichtlich der

erstattungsfähigen Höhe des Beitrages eine Prüfung, ob der Leistungsumfang der Unfallversicherung noch als angemessen anerkannt werden kann.

Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Unfallversicherungsbetrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

4.1.3 Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen

Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen besteht während des Zeitraums des Pflegeverhältnisses. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. des Monats.

Pflegegeld der nächsten Altersstufe wird ab dem 1. des Monats gezahlt, in dem das Pflegekind die nächste Altersstufe erreicht.

Hält sich das Pflegekind bei bestehendem Pflegeverhältnis wegen eines Krankenhausaufenthaltes o. ä. nicht in der Pflegestelle auf, so wird der materielle Anteil des Pflegegeldes und evtl. Sonderbedarf ab dem 31. Tag der Abwesenheit auf 0,- € reduziert. Der Erziehungsbeitrag wird in voller Höhe weiter gewährt. Bei Krisenintervention verbunden mit anderweitiger stationärer Unterbringung (z.B. Heim oder Bereitschaftspflege) erfolgt die o. a. Kürzung ab dem 1. Tag der Abwesenheit.

Bei Besuchsaufhalten z. B. an den Wochenenden bei den Pflegeeltern können die ggf. gekürzten materiellen Aufwendungen anteilig ausgezahlt werden. An- und Abfahrtstag werden hierbei jeweils als voller Tag berücksichtigt. Zusätzlich können die Pflegeeltern Fahrtkosten für Besuchskontakte in der Einrichtung/im Haushalt der Pflegeeltern, maximal bis zur Höhe der gekürzten materiellen Leistungen geltend machen. Soweit eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, werden hierfür je Entfernungskilometer 0,30 € erstattet. Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist die vorherige Absprache mit dem Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinen Sozialen Dienst für den Besuchskontakt.

Steht bereits vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis an einem bestimmten Tag des folgenden Monats endet, besteht nur Anspruch auf das anteilige Pflegegeld für die Anwesenheitstage. Wird das Pflegeverhältnis im

Laufe des Monats abrupt beendet, liegt es im Ermessen des zuständigen Jugendamtes, ob eine Rückforderung des für den Rest des Monats bereits gezahlten Pflegegeldes erfolgt.

Supervisionskosten: Grundsätzlich besteht auch für Pflegestellen ein Anspruch auf Supervision. Erstattet werden je nach Bedarf pro Supervisionssitzung bis zu zwei Stunden à 45 Minuten bei einem Kind und bis zu drei Stunden à 45 Minuten bei mehreren Kindern. Die Supervision findet maximal 12mal jährlich auf Antrag als Einzelfallentscheidung nach der pädagogischen Notwendigkeit statt. Die Kosten von bis zu 100,00 € pro Supervisionseinheit werden über den zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

4.1.4 Ferienfreizeiten

Zur Entlastung von Erziehungsstelleneltern und Pflegeeltern können einmal pro Jahr die hälftigen Kosten für geeignete Ferienfreizeiten übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist erforderlich. Leistungen der Krankenkasse/Pflegekasse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Von dem dann verbleibenden Betrag wird die Hälfte seitens des Jugendamtes getragen.

4.1.5 Erziehungsstellen – § 33 Satz 2 SGB VIII

Zur Höhe der materiellen Leistungen wird auf 4.1.1 verwiesen. Die Zahlung des Erziehungsbeitrages erfolgt nach den empfohlenen Sätzen des LVR, Dezernat 4/Jugend.

Supervisionskosten: Erstattet werden pro Supervisionssitzung zwei Stunden à 45 Minuten bei einem Kind und bis zu drei Stunden à 45 Minuten bei mehreren Kindern. Die Supervision findet in den ersten zwei Jahren der Unterbringung 12mal jährlich verpflichtend, danach auf Antrag als Einzelfallentscheidung nach der pädagogischen Notwendigkeit statt. Die Kosten von bis zu 100,00 € pro Supervisionseinheit werden über den zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet.

4.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – § 34 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a – f SGB VIII i. V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind.

4.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – § 35 SGB VIII

Die Kosten werden aufgrund der entsprechenden Leistungsbeschreibung/ Entgelte/Fachleistungsstunden des jeweiligen Anbieters übernommen.

Bei Anmietung einer Wohnung erhalten Jugendliche und Heranwachsende in der Regel den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes bemessen nach dem SGB XII. Der monatliche Mietzins wird unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsgröße und der Nebenkosten im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch das jeweilige Jugendamt übernommen. In Abgrenzung zur Sozialhilfe wird zusätzlich ein Taschengeld entsprechend § 39 Abs. 2 SGB VIII gezahlt.

4.4 Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziffern 4.1 bis 4.3 übernommen.

5. EINMALIGE BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen – § 39 SGB VIII

In Anlehnung an § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei Leistungen der Jugendhilfe Beihilfen oder Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden.

Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ist

- die Gewährung der Beihilfen und Zuschüssen antragsabhängig; der Antrag ist vor Beschaffung zu stellen
- die Erforderlichkeit der Beihilfe/des Zuschusses durch die zuständige pädagogische Fachkraft festzustellen und gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich zu bestätigen.

Beihilfen/Zuschüsse werden entsprechend den nachstehenden Ausführungen für Hilfen nach den Ziff. 4.1 – 4.4 sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährt.

5.1 Bekleidungsbeihilfen (Alltagsbedarf)

Bei erstmaliger stationärer Hilfestellung – in der Regel nach Herausnahme des jungen Menschen aus der Herkunftsfamilie – wird ein notwendiger Bekleidungsbedarf durch die Gewährung einer Erstausrüstungspauschale in Höhe von 420,00 € gedeckt.

Die Pauschale muss innerhalb der ersten drei Monate nach Unterbringung im Heim/in der Pflegefamilie beantragt werden; die Notwendigkeit der Beschaffung von Bekleidung ist durch die Fall führende Fachkraft von ASD oder PKD zu bestätigen. Im Ausnahmefall (ebenfalls mit Begründung der Fall führenden Fachkraft) kann die Pauschale auch gezahlt werden, wenn der junge Mensch nicht aus der Herkunftsfamilie kommt (z. B. bei Wechsel von Pflegefamilie zu Heimeinrichtung).

Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können nur gewährt werden, wenn der Bekleidungsbedarf durch einen besonderen Ausnahmestatbestand (wie z.B. atypisches Wachstumsverhalten, medizinisch begründete körperliche Veränderungen oder Verlust der Bekleidung durch Schadensfälle) begründet ist. Der notwendige Bedarf ist in diesen Fällen durch die Gewährung einer angemessenen Beihilfe bis zur Höhe der Erstausstattungs pauschale zu decken.

5.2 Ausstattungs- /Einrichtungsbeihilfe bei Erstaufnahme und Verselbständigung eines Kindes, Jugendlichen, jungen Menschen; Kautionsleistung

5.2.1 Wird Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder eine analoge Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geleistet, kann zur erstmaligen Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen incl. Renovierungsmaterial ein Pauschbetrag von 500,00 € ausgezahlt werden. Im weiteren Verlauf der Hilfe können insgesamt weitere Pauschbeträge bis zu einer Gesamtsumme von 1.000,00 € ausgezahlt werden, sofern der Bedarf gegeben ist (z. B. entwicklungs- /wachstumsbedingt). Es besteht Antrags-, aber keine Belegpflicht.

5.2.2 Im Zuge der Verselbstständigung des jungen Menschen kann darüber hinaus nach § 35 SGB VIII, § 33 SGB VIII und auch im Anschluss an Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eine Beihilfe zur Anschaffung einer Wohnungsersteinrichtung incl. Renovierungsmaterial pauschal in Höhe von 1.500,00 € gewährt werden. Es besteht Antrags-, aber keine Belegpflicht.

5.2.3 Wird für oder durch den jungen Menschen im Zuge der Verselbstständigung Wohnraum angemietet, werden hierfür erforderliche Sicherheitsleistungen an den Vermieter darlehensweise oder im Wege einer Garantieerklärung oder Kautionsbürgschaft übernommen, sofern keine Leistungsverpflichtung oder Leistungsbereitschaft eines anderen vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgers gegeben ist.

5.2.4	Bei Aufnahme eines Säuglings oder Kleinkindes werden auf Antrag mehrere Pauschalen bewilligt, je nach Wachstumsfortschritt des Kindes:	
	Kinderwagen incl. Buggy und Zubehör	250,00 €
	Autokindersitz (Maxi Cosi)	100,00 €
	Autokindersitz, mitwachsend (ab 9 Monaten)	150,00 €
	Hochstuhl, Laufstall, Schutzgitter für Treppen, je	50,00 €
	Wickeltasche	30,00 €
	Babyphone	60,00 €

5.3 Sonstige Beihilfen/Zuschüsse

Bei folgenden, als wichtig anerkannten persönlichen Anlässen werden pauschalierte Beihilfen/Zuschüsse gewährt:

mit Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft:

5.3.1	Schwangerschaftsbekleidung	210,00 €
5.3.2	Bekleidung für den schulischen Abschlussball und vergleichbare Ereignisse	100,00 €

ohne Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft:

5.3.3	Persönliche religiöse Feste oder Ereignisse (z. B. Taufe, Kommunion und Konfirmation aus der christlichen Tradition; vergleichbare Feste/Ereignisse anderer Glaubens-/Religionsgemeinschaften, hier mit Nachweis der Religionsgemeinschaft darüber, dass das Fest/Ereignis den jungen Menschen in direkter Weise betrifft) pro Fest/Ereignis	300,00 €
5.3.4	bei Einschulung und Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (für Tasche, Schulmaterial etc.) jeweils	220,00 €
5.3.5	Weihnachten (Auszahlung zum 01.12. <u>ohne Antrag</u>) mindestens (Erhöhungen gem. jährlicher Empfehlungen des LVR)	35,00 €
5.3.6	Übergang Schule/ Beruf	330,00 €

5.4 Ferienzuschuss

Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) erhalten einen Ferienzuschuss in Höhe von 250,00 €. Die Zahlung erfolgt jährlich zum 01. Juli ohne Antragstellung und ohne Nachweis der Erforderlichkeit. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abweichend entschieden werden.

5.5 Fahrtkosten

Angemessene Fahrtkosten, die im Rahmen eines im Hilfeplan festgestellten Bedarfs des Kindes an Besuchskontakten oder zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen entstehen, können im begründeten Einzelfall übernommen werden.

5.6 Aufenthalte in der Herkunftsfamilie

Für hilfeplangestützte Aufenthalte (Wochenende/Ferien) in der Herkunftsfamilie stellt der betreuende Elternteil den Lebensunterhalt des Kindes /Jugendlichen sicher (Hinweis: der Kostenbeitrag des betreuenden Elternteils ist anteilig zu kürzen.)

5.7 Schulfahrten

Die Kosten für ein- oder mehrtägige Schulfahrten (Klassenausflug, Klassenfahrt, Abschlussfahrt, Kurs- bzw. AG-Fahrten etc.) werden in der von der Schulkonferenz für die jeweilige Fahrt als Eigenanteil festgelegten Höhe übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Mit der Antragstellung muss eine Bescheinigung bzw. ein Informationsschreiben der Schule vorgelegt werden.

5.8 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) schließt der zuständige Jugendhilfeträger eine Haftpflichtversicherung ab bzw. stellt eine Haftpflichtversicherung sicher. Bestehende private Familienhaftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.9 Lernförderung

5.9.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der gewährten Grundhilfe (HzE,

Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige) und ist mit der Zahlung des Entgeltes der Einrichtung bzw. des Pflegegeldes abgegolten.

5.9.2 Lernförderung/Nachhilfeunterricht

Hierbei handelt es sich um gezielten Zusatzunterricht, der durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, eine/n Studierende/n oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erteilt wird. Zur Vermeidung einer unangemessenen Mehrbelastung des/der Schüler_in soll die Lernförderung auf zwei Hauptfächer und wöchentlich insgesamt zwei Schulstunden pro Fach begrenzt werden.

Die Förderung muss im Rahmen der Hilfeplanung befürwortet werden. Mit dem formlosen Antrag sind das letzte Zeugnis des Kindes/Jugendlichen (Halbjahres- oder Schuljahresendzeugnis) und eine Stellungnahme der Schule über die Ursachen der Lerndefizite und die Notwendigkeit der Förderung vorzulegen.

Für den Einsatz einer schulpädagogisch ausgebildeten Fachkraft werden bis zu 30,00 €/Förderstunde übernommen, für Student_innen und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 20,00 €/Förderstunde. Für Lernförderung durch Institute werden die von dort in Rechnung gestellten Sätze übernommen.

Mit der Rechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Datum hervorgehen,
- schriftliche Bestätigung der Einrichtung/der Pflegestelle über den erteilten Unterricht.

5.10 Brillen

Bei Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII und vergleichbaren Hilfen nach § 19 SGB VIII, § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII, wird alle zwei Jahre ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt. Die Notwendigkeit der Beschaffung muss durch die zuständige pädagogische Fachkraft schriftlich bestätigt werden. Sollte die Brille innerhalb des Zweijahreszeitraumes zu Bruch oder verloren gehen, erfolgt die Neubeschaffung zu den Bedingungen der Krankenversicherung des Kindes/Jugendlichen, eine Bezuschussung durch die Jugendhilfe gibt es dann nicht.

6. KRANKENHILFE – § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird für Hilfen nach den Ziff. 4.1 – 4.4 (außer bei Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe) sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährt.

7. HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE, NACHBETREUUNG – § 41 SGB VIII, § 41a SGB VIII

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziff. 4.1 bis 4.4 übernommen. Beihilfen gem. Ziff. 5 und Krankenschutz nach Ziff. 6 werden entsprechend gewährt.

8. INOBHUTNAHME – § 42 SGB VIII UND BEREITSCHAFTSUNTERBRINGUNG

Kosten für Inobhutnahmen werden entsprechend der Ziff. 8.1 übernommen. Ansonsten werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a – f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt vereinbart sind.

Ausgenommen hiervon ist das Jugendamt der Stadt Aachen, dessen Leistungsumfang sich entsprechend Ziff. 8.2 ergibt.

8.1 Materielle Ausstattung der Familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB)

8.1.1 Inobhutnahme

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie stellt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dar für den Zeitraum, in dem noch kein Antrag auf Hilfe zur Erziehung für das Kind vorliegt.

8.1.2 Bereitschaftspflege als Hilfe zur Erziehung (HzE)

Wird ein HzE-Antrag gestellt, der Verbleib des Kindes ist jedoch noch nicht geklärt (z. B. wegen anhängiger familiengerichtlicher Verfahren), handelt es sich um eine Bereitschaftsunterbringung, die unter § 33 SGB VIII fällt. Das Bereitschaftspflegegeld wird weitergezahlt, so lange das Kind dort untergebracht ist.

8.1.3 Umwandlung in Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform

Entwickelt sich die Perspektive für das Kind in eine auf Dauer angelegte

Lebensform in der Bereitschaftspflegefamilie und wird über diese Unterbringung im Rahmen der Hilfeplanung so entschieden, wird die Zahlung von Bereitschaftspflegegeld auf normales Pflegegeld umgestellt.

8.1.4 Höhe des Bereitschaftspflegegeldes

Bereitschaftspflegegeld wird für den gesamten Zeitraum der Bereitschaftsunterbringung (Ziff. 8.1.1 und 8.1.2) gezahlt. Es setzt sich zusammen aus dem jeweils geltenden Pflegesatz des LVR für materiellen Bedarf in einfacher Höhe sowie dem jeweils geltenden Pflegesatz für den erzieherischen Bedarf in dreifacher Höhe. Bei besonderen Erschwernissen, die in Verhaltensauffälligkeiten des betreuten Kindes/Jugendlichen u. ä. begründet sind, kann der Betrag für den erzieherischen Bedarf bis auf das Vierfache erhöht werden.

Die Feststellung der Erschwernisse erfolgt seitens des PKD mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogen.

8.1.5 Fahrtkosten

Für entstehende Fahrtkosten werden den Bereitschaftspflegefamilien monatlich pauschal 50,00 € erstattet. Höhere Erstattungen erfolgen nur auf Antrag und erfordern die Führung eines Fahrtenbuches als Nachweis.

8.1.6 Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen gemäß Ziffer 5.1 – 5.10 und Bekleidungs pauschalen werden nicht regelmäßig gezahlt. Bei Aufnahme eines Säuglings kann eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

8.1.7 Alterssicherung, Unfallversicherung

Ein Zuschuss zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung wird Bereitschaftspflegefamilien nicht gezahlt.

8.2 Regelungen für die Stadt Aachen

8.2.1 Leistungsvereinbarungen mit der ev. Kinder- & Jugendhilfe Brand und dem Zentrum für soziale Arbeit Burtscheid

Für das Jugendamt der Stadt Aachen gelten die als Anhang 1 und 2 beigefügten Konzepte, welche nach Vereinbarung mit den o.g. Trägern zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8a, 20, 33, 42 und 42a SGB VIII folgende Angebote zur Verfügung stellen:

- Kinder- und Jugendnotdienst
- Rufbereitschaft / Inobhutnahme bei Bereitschaftsfamilien (RB/IO)
- Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)

8.2.2 Beihilfen

Neben den unter Ziff. 5 genannten Beihilfen können im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) die in Anhang 3 aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

9. HERANZIEHUNG – §§ 91 ff SGB VIII

Es finden die von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herausgegebenen "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Sie werden erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten und anschließend jeweils nach Ablauf von drei Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüft.